## Geschäftsfähigkeit - Übersicht

| Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit,  |  |   |
|--|--|---|
| rechtswirksame Willenserklärungen abgeben zu können  |  |   |
| geschäftsunfähig   | beschränkt geschäftsfähig                            | unbeschränkt  |
| § 104 BGB  | § 106 BGB  | geschäftsfähig  |
| Kinder unter 7 Jahre   | Jugendliche unter 18 Jahre                           |   |
| Außerdem:  | Außerdem möglich bei:                                | ab 18 Jahren  |
| dauerhaft Geisteskranke  | Personen, die unter Betreuung stehen                 |   |
| Folge  | Folge  | Folge   |
|  | Rechtsgeschäft braucht Zustimmung des                |   |
| Rechtsgeschäft   | gesetzlichen Vertreters entweder als                 | Rechtsgeschäft  |
| ist  |  | ist   |
| nichtig!   | Einwilligung (§107) =                                | uneingeschränkt   |
| Beide Vertragspartner werden so gestellt, als  | Zustimmung vor Tätigung des Rechtsgeschäfts          | wirksam!  |
| sei nie eine Willenserklä-   | Einwilligung liegt vor                               |   |
| rung abgegeben worden.   | → Rechtsgeschäft wirksam                             |   |
| § 105 BGB  | Nechtsgeschaft wirksam                               |   |
|  | Einwilligung liegt nicht vor                         |   |
|  | → Rechtsgeschäft schwebend unwirksam bis             |   |
| Beachte:   | innerhalb von 2 Wochen                               |   |
| Kind kann auch   | Genehmigung (§ 108) erfolgt =                        |   |
| nur Bote   | 7. satissans una socia Tätisusa das Docktonoschäfts  |   |
| einer Willenserklärung<br>sein!!   | Zustimmung nach Tätigung des Rechtsgeschäfts         |   |
|  | Genehmigung liegt vor → Rechtsgeschäft wirksam       |   |
|  | Genehmigung liegt nicht vor → Rechtsgeschäft nichtig |   |
| Ausnahmen:   | Ausnahmen:   | Ausnahmen § 105 (2):  |
| Keine!   | Willenserklärung ist bindend bzw.                    | Willenserklärung wurde<br>im Zustand der vorüber-<br>gehenden Störung der |
|  | <del>-</del>   | Geistestätigkeit abgeben  |
| Beschränkt Geschäftsfähige brauchen die Zustimmung der Eltern nicht, wenn sie durch das Rechtsgeschäft nur einen Vorteil   |  |   |
| erlangen (Geldgeschenk, Nicht: Geschenk eines Hundes – Hundesteuer)  |  |   |
| ②  |  |   |
| verfügen. Gilt auch für angespartes Taschengeld oder größerer Beträge zu Weihnachten.  |  |   |
| <b>8</b>   |  |   |
| Jugendliche, die mit Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter und des Vormundschaftsgerichts einen Erwerbsbetrieb betreiben, sind im Rahmen dieses Betriebs voll geschäftsfähig. |  |   |
|  |  |   |
| Jugendliche, die mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ein Arbeitsverhältnis eingehen, dürfen alle Rechtsgeschäfte  |  |   |
| zur Erfüllung und Aufhebung dieses Arbeitsverhältnisses selbständig tätigen. (Auch Eröffnung Gehaltskonto) <b>Gilt nicht wäh-</b>  |  |   |
| rend eines Ausbildungsverhältnisses!   |  |   |